

5. Satzung zur Änderung der

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Kreises Groß-Gerau vom 17. März 1995, zuletzt geändert am 17.12.2018

Aufgrund der §§ 5, 30, 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 1, 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) in der derzeit gültigen Fassung wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) Als Rettungsdienststräger obliegt dem Kreis Groß-Gerau nach dem HRDG die Sicherstellung des Rettungsdienstes unter Wahrung der medizinischen Erfordernisse zu sozial tragbaren Benutzungsentgelten, die vom Eigenbetrieb wahrgenommen wird.
- (2) Er überwacht die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsfürsorge und Gefahrenabwehr, insbesondere nach Maßgabe der Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 1 HRDG und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften.
- (3) Die Sicherstellung umfasst in erster Linie den bodengebundenen Rettungsdienst, der durch die Berg-, Luft- und Wasserrettung unterstützt und ergänzt wird sowie die Unterstützung des Kreises beim Betrieb der Zentralen Leitstelle Groß-Gerau.
- (4) Der Eigenbetrieb kann sich bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben der Ämter des Kreises Groß-Gerau gegen angemessene Vergütung und im gesetzlich zulässigen Umfang der Hilfe geeigneter Dritter bedienen sowie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Aufgabenerfüllung ausdehnen und auch über das Gebiet des Kreises Groß-Gerau hinaus erweitern.
- (5) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag entscheidet unter Beachtung des § 127 HGO über die Grundsätze, nach denen der Betrieb des Eigenbetriebes gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Er ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
3. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Kreises, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen;
4. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
5. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
6. Erlass, Änderung und Aufhebung der Rettungsdienstgebührensatzung;
7. Festsetzung der Benutzungsentgelte nach § 9 Hessisches Rettungsdienstgesetz;
8. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;
9. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen nach § 10 Abs. 1 EigBGes gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit ihr Wert 250.000,- € übersteigt;
10. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs. 4 EigBGes;
11. Übernahme von Bürgschaften und Bestellungen anderer Sicherheiten;
12. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
14. Genehmigung von Verträgen des Kreises mit Mitgliedern der Betriebskommission oder der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
15. Wahl der Mitglieder der Betriebskommission gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 3.

Artikel 3

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung, bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor und trifft die ihr nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Entscheidungen. Vorlagen der Betriebskommission an den Kreistag sind über den Kreisausschuss zu leiten.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 ist die Betriebskommission, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, zuständig für

1. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 200.000,-- € übersteigt;
2. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung (siehe § 7 Abs. 2 Nr. 1), insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
3. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
4. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zur Höhe der jeweils gültigen Rettungsdienstgebühr im Einzelfall;
5. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Kreisausschuss zur Weiterleitung an den Kreistag;
6. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
7. Stellungnahme zu den nach § 5 Nr. 6, 7, 8, 9, 11 und 14 der Beschlussfassung des Kreistages vorbehaltenen übrigen Angelegenheiten;
8. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
9. Stellungnahme zu Berichten der Betriebsleitung;
10. Vorschlag für den vom Kreistag zu bestellenden Prüfer für den Jahresabschluss.

(3) Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Personalangelegenheiten

(1) Der/Die Betriebsleiter/in und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten ab der Entgeltgruppe TVÖD 12 werden vom Kreisausschuss, bis einschließlich der Entgeltgruppe TVÖD 11 von der Betriebsleitung, als Bedienstete des Kreises eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

(2) Der/Die Dienststellenleiter/in des Eigenbetriebes ist der/die Betriebsleiter/in. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses für die Belange der Beamten/Beamtinnen bleibt unberührt, ebenso bleibt § 83 Abs. 1 HPVG unberührt.

(3) Die durch Gesetz, Tarifvertrag und Dienstvereinbarung vorgesehenen Rechte der Personalvertretung und der Bediensteten bleiben unberührt.

Artikel 5

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Wirtschafts- und Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden von einer Sonderkasse abgewickelt. Die Vorschriften der §§ 117 HGO und 12 EigBGes sind zu beachten. Die Kassengeschäfte dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch auf Dritte übertragen werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Groß-Gerau, 21.09.2020
Der Kreisausschuss
des Kreises Groß-Gerau